

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

15. Ausgabe vom 15. April 2015

INHALT:

- ▼ Vollzug der Jagdgesetze;
Öffentliche Hegechau für das Jagdjahr 2014/15
- ▼ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 64
„Seeuferbereich Kempfenhausen – Unterberg“
Teil 1; 1. Änderung

◆ Vollzug der Jagdgesetze; Öffentliche Hegechau für das Jagdjahr 2014/15

Die öffentliche Hegechau für das Jagdjahr 2014/15 findet

**am 18.04.2015, 14:00 Uhr
im Freizeitheim der „Gaststätte Geisenbrunn“,
Tonwerkstraße 3, 82205 Gilching-Geisenbrunn**

statt. Die Durchführung dieser Hegechau obliegt der Kreisgruppe Starnberg im Bayerischen Jagdverband.

Die Tagesordnung besteht aus folgenden Punkten:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden der Kreisgruppe Starnberg im Bayerischen Jagdverband
2. Grußworte
3. Besprechung der Streckenlisten

Die Hegechau dient der Kontrolle der Abschlussplanerfüllung im Jagdjahr 2014/15. Das Landratsamt Starnberg ordnet gem. Art. 32 Abs. 7 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i.V.m. § 16 Abs. 4 Satz 3 Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz (AVBayJG) an, im Rahmen der Veranstaltung den Kopfschmuck des gesamten im Jagdjahr 2014/15 innerhalb des räumlichen Wirkungsbereichs der jeweiligen Hegegemeinschaften erlegten oder verwendet aufgefundenen Schalenwildes vorzulegen.

Eine Besichtigung ist ab 12.00 Uhr möglich.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen – Unterberg“ Teil 1; 1. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 03.03.2015 den Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 1; 1. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerische Bauordnung in der Fassung vom 03.03.2015 als Satzung beschlossen und die vorliegende Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 1; 1. Änderung kann somit in Kraft gesetzt werden.

Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung ist beigelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nebenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 03.03.2015 zum Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 1; 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus von Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

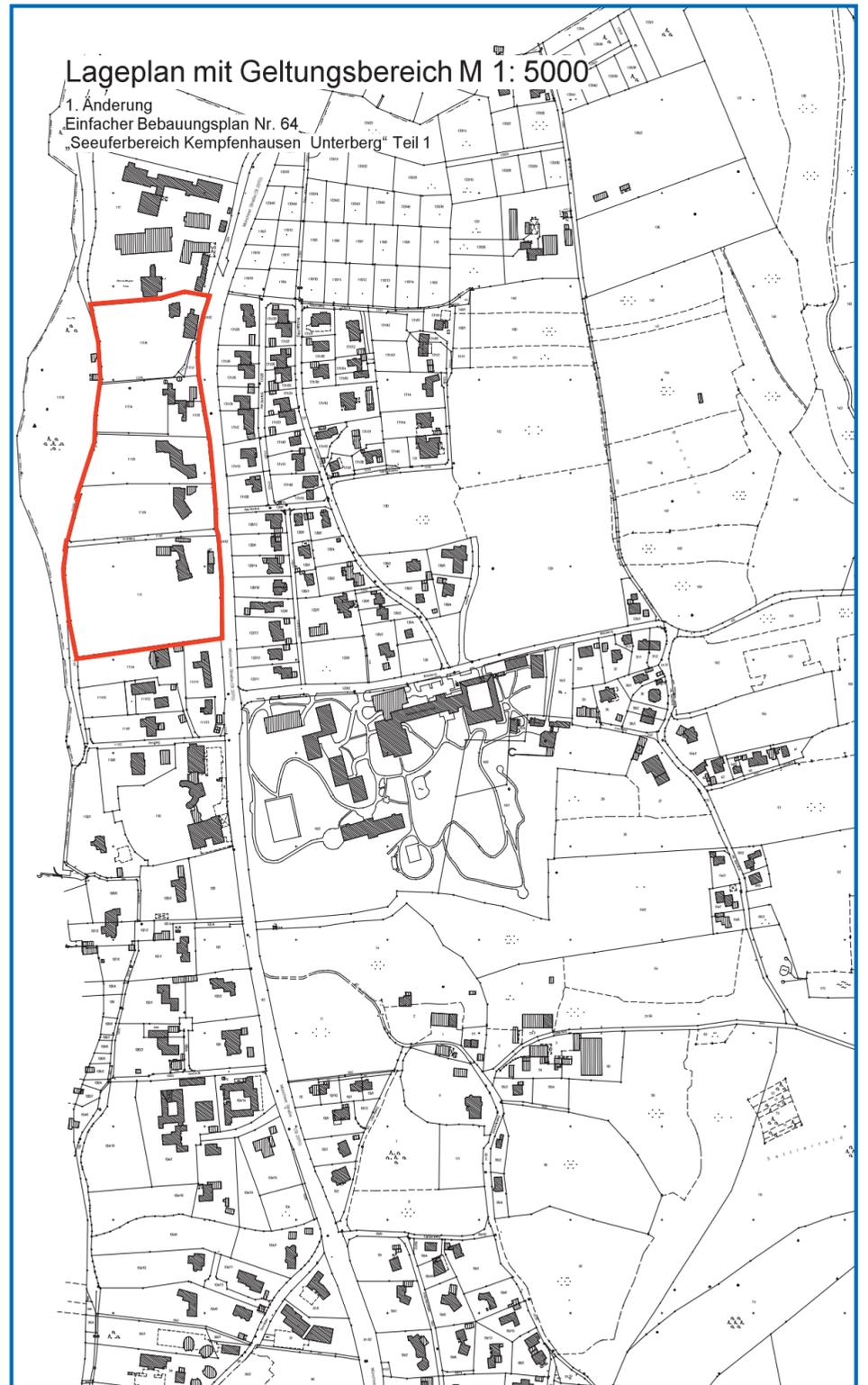
Hinweise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, 02.04.2015

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter
über unsere Internetseite beziebar.



Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €)
im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin:
Donnerstag, 16. April 2015
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Elektro-Mobilitätstag am 18.04.2015



Region Starnberg-AmmerSee elektrisch mobil-
machen Sie mit!

18.04.2015 von 9:00 bis 13:00 Uhr
rund um die VR-Bank in Herrsching

www.e-start.bayern



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien,
Elternpaare, Jugendliche und Kinder:
• in der Erziehung • in der Partnerschaft
• bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
• bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

